

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JENZ Österreich GmbH

Diese Geschäftsbedingungen sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert

1. Allgemeines

(1) Für alle Lieferungen und (Reparatur-)Leistungen der Jenz Österreich GmbH, 3072 Kasten 203 (nachfolgend kurz „JENZ Österreich“), gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von JENZ Österreich schriftlich bestätigt werden. Mit Auftragserteilung an JENZ Österreich, spätestens mit Annahme unserer Lieferung/Leistung, gelten unsere Geschäftsbedingungen vom Kunden als akzeptiert.

(2) Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen Geschäftsbedingungen des Kunden durch JENZ Österreich bedarf es nicht.

(3) An JENZ Österreich gerichtete Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (auch Telefax oder E-mail). Mündliche Bestellungen und Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch uns rechtsverbindlich. Erklärungen von Mitarbeitern binden JENZ Österreich nur, wenn diese von vertretungsbefugten Organen schriftlich bestätigt werden.

(4) Bei einer auf elektronischem Weg bestellten Lieferung oder Leistung (Web-Shop) werden wir den Zugang der Bestellung des Kunden bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt jedoch noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Annahme der Bestellung erfolgt vielmehr erst durch Versenden der bestellten Ware oder Erbringung der Leistung, sofern nicht im Einzelfall eine ausdrückliche, schriftliche Annahme der Bestellung erfolgt; und zwar jeweils binnen 24 Werktagen ab Einlangen der Bestellung bei uns. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde nicht mehr gebunden und gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist nach Treu und Glauben durch eine wirksame Regelung, die ihr dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise sind Netto-Preise in Euro ab „Lieferwerk“ Kasten zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Preisangabe im Einzelfall erfolgt die Berechnung nach der am Liefer- bzw Leistungstag gültigen Preisliste von JENZ Österreich. Der Versand/Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden ab Werk. Im Preis nicht inbegriffen sind daher allfällige Aufstellungs-, Inbetriebnahme- und Montagekosten sowie Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und öffentliche Abgaben; diese werden nach Anfall verrechnet. Die Preise sind auf Basis der am Tag unserer Angebotsabgabe geltenden Lohn-, Material- und sonstigen Kosten errechnet und gelten für vier Monate nach Vertragsabschluss. Nach dieser Frist sind wir bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Energiekosten, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- oder Transportkosten berechtigt, die sich am Tage der Lieferung infolge effektiv eingetretener Kostensteigerungen ergebenden Preise zu berechnen.

(2) Der Kaufpreis ist sofort mit Lieferung/Leistung und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Bei Kauf einer Maschine wird mit Vertragsabschluss eine Anzahlung fällig. Unbeschadet eines eingeräumten Zahlungszieles hat JENZ Österreich das Recht, alle noch ausstehenden Lieferungen/Leistungen nur gegen sofortige (Bar)Zahlung oder Sicherheitsleistung vorzunehmen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt. Erfolgen Zahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist, so können wir unbeschadet weitergehender Schadensersatzforderungen vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch bei Verzug mit der Anzahlung gemäß 2. Satz.

Bei Vertragsabschluss auf elektronischem Weg (Web-Shop) ist der Kaufpreis mit Bestellung im Voraus und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Die Zahlung erfolgt ausschließlich mit Überweisung im Voraus auf unser Konto, die Lieferung erfolgt frühestens nach Eingang des vollen Rechnungsbetrages.

(3) Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. oder höhere gesetzliche Verzugszinsen verrechnet. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des schuldhaften Zahlungsverzugs den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen, insbesondere die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Dies umfasst jedenfalls iSd § 1333 ABGB sowie iSd § 459 UGB pauschale Betriebskosten iHv € 40,00 sowie die Kosten eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts nach den Autonomem Honorar-Kriterien (AHK 2005 oder vergleichbarer Gebührenordnungen); soweit die zu ersetzenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt JENZ Österreich vorbehalten. Sind bereits Kosten

und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich JENZ Österreich für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).

(4) Gegen Forderungen von JENZ Österreich kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

3. Eigentumsvorbehalt

Die von JENZ Österreich gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von JENZ Österreich. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware, sowie von allfälligen Beschädigungen oder einem Besitzwechsel zu verständigen. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist JENZ Österreich berechtigt, die Vorbehaltsware aus der Verwahrung des Kunden – allenfalls unter Öffnung von Sperrvorrichtungen – zu entfernen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung oder anderweitige Überlassung der Ware nur zulässig, wenn uns diese vorher unter Bekanntgabe des Namens/der Firma und der Geschäftsanschrift des Käufers/Berechtigten bekannt gegeben wurde und wir dieser zustimmen. Im Falle der Weiterveräußerung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Gleichzeitig ist der Kunde in diesem Fall verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt; wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Lieferung / Leistung

(1) Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart oder angegeben, führen wir Lieferungen/Leistungen ohne unnötigen Aufschub innerhalb angemessener, verkehrsüblicher Frist nach Bestellung aus, bei Vertragsabschluss im elektronischen Weg nach erfolgtem Zahlungseingang. Erfüllt ist mit Mitteilung der Versandbereitschaft; sofern Versand/Transport vereinbart wurde, mit Übergabe der Ware an das von uns gewählte Beförderungsunternehmen. Teillieferungen sind zulässig.

(2) Für sämtliche Lieferungen und Leistungen und wechselseitige Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Firmensitz von JENZ Österreich. Die Lieferung und der damit verbundene Gefahrübergang erfolgen grundsätzlich EX Works (EXW) Kasten gemäß INCOTERMS 2010. Mit Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Verlassen der Versandstelle, geht die Gefahr auf den Kunden über. Wurde Versand/Transport vereinbart, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald JENZ Österreich die Ware dem von ihm gewählten Beförderungsunternehmen übergeben oder – bei Transport durch JENZ Österreich – das Transportfahrzeug beladen hat (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist). Dies gilt unabhängig von der Frage der Übernahme der Versand- bzw Transportkosten. Soweit nichts Besonderes vereinbart wird, stehen die Versandart, die Verpackung, der Transportweg etc. in unserem Ermessen. Eine Transportversicherung wird nur nach besonderer Vereinbarung auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.

(3) Verzögert oder unterlässt der Kunde seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen oder die Beibringung von Unterlagen, verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist entsprechend für die Dauer dieser Säumnis. Verzögert sich die Lieferung/Leistung von JENZ Österreich aus Gründen, die JENZ Österreich nicht zu vertreten hat, sowie aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen, wie Streiks, Betriebs- oder Verkehrsstörungen und hoheitlichen Verfügungen, ruhen die Liefer- bzw Leistungspflichten für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und JENZ Österreich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde allerdings ebenso nur dann, wenn ihn an der Verzögerung kein Verschulden trifft.

(4) Befindet sich JENZ Österreich im Falle einer verbindlichen Terminzusage in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er JENZ Österreich schriftlich eine angemessene Nachfrist, zumindest jedoch von vier Wochen, gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug, auch in Form von Vertragsstrafen, sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von JENZ Österreich.

(5) Verpackungsmaterial nehmen wir, mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall, nur bei gesetzlicher Verpflichtung zurück.

5. Stornierung, Abnahmeverzug

(1) Dem Besteller einer Neumaschine räumen wir ein kostenloses Rücktrittsrecht bis 2 Wochen nach Vertragsabschluss ein.

(2) Storniert der Besteller einer Neumaschine zu einem späteren Zeitpunkt oder storniert ein sonstiger Kunde, gleich aus welchem Grund, ohne dass dies jedoch von uns zu vertreten ist oder ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht, haben wir das Recht, vom Kunden eine pauschale Vergütung (Stornierungskosten = Reuegeld) zu verlangen, deren Höhe sich in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Stornierung zum voraussichtlichen / vereinbarten Liefertermin bestimmt: bis 6 Wochen vorher betragen die Stornierungskosten 15 %, und bei weniger als 6 Wochen 20 % der Nettoauftragssumme. Die Stornierungskosten sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir geringere bzw. der Kunde höhere ersparte Aufwendungen nachweisen.

(3) Eine Stornierung nach Punkt 5.2. steht es gleich, wenn der Kunde eine vereinbarte Finanzierungsbestätigung nicht / nicht rechtzeitig erbringt oder wir aus vom Kunden zu vertretenen Gründen vom Vertrag zurücktreten.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige (= Mitteilung der Versandbereitschaft) abzunehmen. Kosten, die durch Annahmeverzug von bestellten Waren entstehen (z.B. Lagerkosten), gehen stets zu Lasten des Kunden; die Gefahr geht diesfalls mit Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Verlassen der Versandstelle, auf den Kunden über. Bei Lagerung durch uns berechnen wir dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

Im Falle der Nichtabnahme ist JENZ Österreich auch berechtigt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zurück zu treten und Schadensersatz geltend zu machen. Der Schadensersatz wird mit 20 % der Nettoauftragssumme pauschaliert. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Kunde nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

6. Gewährleistung

(1) Allfällige Mängel hat der Kunde umgehend, längstens jedoch binnen 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung/Leistung, verdeckte Mängel unmittelbar nach Erkennen derselben, JENZ Österreich schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware/Leistung als genehmigt und ist die Geltendmachung von Ansprüchen, einschließlich der Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen ein Jahr, bei Verkauf gebrauchter Waren wird die Gewährleistung für Sachmängel ausgeschlossen. Das Recht zum Regress gegenüber JENZ Österreich gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung; danach besteht keine Haftung mehr aufgrund eines Rückgriffsanspruchs des Kunden.

(3) Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Ware, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Gleiches gilt, soweit Mängel auf schlechter Aufstellung, fehlerhaftem Einbau, schlechter Instandhaltung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, auf von uns nicht ausgeführten unsachgemäßen Reparaturen, Änderungen ohne unsere schriftliche Einwilligung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Einsatzbedingungen und Betriebsmitteln sowie auf von uns nicht zu vertretenden chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen sowie Witterungs- oder anderen Natureinflüssen beruhen. Mängelansprüche kommen schließlich nicht in Betracht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei natürlicher Abnutzung.

(4) Ist eine Lieferung/Leistung mangelhaft, so erfolgt die primäre Gewährleistung nach Wahl von JENZ Österreich durch Verbesserung, Austausch (Ersatzlieferung) oder Gutschrift bis zum Wert der beanstandeten Ware bzw des Auftrages. Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten jenes Rechnungsbetrages, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht, höchstens jedoch des halben Rechnungsbetrages der vom Mangel betroffenen Lieferung/Leistung, und dies längstens bis zur Ersatzlieferung.

(5) Bei ungerechtfertigten Mängelrügen hat der Kunde sämtliche mit der Prüfung der behaupteten Mängel verbundenen Kosten zu ersetzen.

(6) Bei zur Fertigstellung, Aufarbeitung oder Umarbeitung verwendeten Teilen, die der Besteller an uns sendet, übernehmen wir keine Haftung für deren Verhalten bei der Bearbeitung; wird das Material deshalb schadhaft, so sind uns die für die Bearbeitung angefallenen Kosten zu ersetzen, es sei denn, der Schaden ist auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits zurückzuführen.

(7) Abbildungen, Produktbeschreibungen, Farben, Maße und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Katalogen, Prospekten oder Merkblättern o.ä. sind ebenso wie Muster- oder Probestücke als Richtwerte zu verstehen und daher nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet. Produktionsbedingte Abweichungen oder Konstruktionsänderungen im Rahmen der Produktverbesserung, die die Verwendbarkeit nicht beeinträchtigen und dem

Kunden zumutbar sind, sind vom Kunden zu akzeptieren, sofern das zugrundeliegende Muster genehmigt wurde oder die Abweichungen unwesentlich und/oder handelsüblich sind.

7. Haftung

(1) In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von JENZ Österreich für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Mangel- oder Mangelgeschäden handelt. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Beauftragten von JENZ Österreich; ebenso gilt er für anwendungstechnische oder sonstige Beratungsleistung in jedweder Form.

(2) In Fällen grober Fahrlässigkeit besteht eine Haftung von JENZ Österreich für Sach- und Vermögensschäden nur betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe der Versicherungssumme der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung (das ist derzeit ein Betrag von € 10.000.000 je Versicherungsfall). Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit von JENZ Österreich hat der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung für reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz des Schädigers. Für den Fall, dass der Kunde einen Anspruch auf Leistung aus einer Versicherung für den entstandenen Schaden hat, ist dieser Betrag auf den geltend gemachten Schadenersatzanspruch voll anzurechnen.

(3) Der Kunde hat die für die Verwendung und Verarbeitung von Produkten maßgebenden Gebrauchsanweisungen bzw Verarbeitungsrichtlinien odgl. von JENZ Österreich, der JENZ GmbH (Deutschland) oder deren Lieferanten und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Bei Verstoß gegen diese durch den Kunden wird die Kausalität dieses Verstoßes für einen eingetretenen Schaden und die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung bei Übergabe durch JENZ Österreich vermutet.

(4) Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Personenschäden, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und ebenso nicht im Falle einer Ersatzpflicht nach dem PHG. Allfällige Regressforderungen von Kunden oder Dritten gegenüber JENZ Österreich aus dem Titel „Produkthaftung“ gemäß PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler von uns verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

(5) Schadenersatzansprüche des Kunden sind bei sonstigem Ausschluss binnen 6 Monaten ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend zu machen.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte / Unterlagen

(1) Der Kunde verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand nur im Rahmen des vertraglich und/oder gesetzlich Erlaubten zu verwenden und allfällige Lizenzbedingungen strikt einzuhalten. Dies gilt ebenso für urheberrechtliche Verwertungsrechte und sonstige Immaterialgüterrechte von JENZ Österreich oder der JENZ GmbH (Deutschland) an seiner Web-Seite und deren Inhalten wie Texte, Grafiken, Logos, Marken, Titel, Programme, Preiszusammenstellungen, Datenbanken, Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Unterlagen oder Leistungen. Von uns übergebene Unterlagen/Kataloge dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden oder anders als für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

(2) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen/Leistungen gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, wird JENZ Österreich im Rahmen der Gewährleistung gemäß Punkt 6. nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von JENZ Österreich nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Waren eingesetzt wird.

(4) Der Kunde hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen; er hat uns bei Regressansprüchen schadlos zu halten.

Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(5) Der Besteller kann unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn die Nacherfüllung binnen angemessener Frist fehlschlägt.

(6) Ansprüche wegen Mängeln gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

(7) Zahlungen des Bestellers dürften bei Mängelrügen in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Eine Zahlung kann nur zurückgehalten werden, wenn der Besteller eine Mängelrüge geltend macht, über deren Berechtigung kein vernünftiger Zweifel bestehen kann. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

(8) Bei zur Fertigstellung, Aufarbeitung oder Umarbeitung verwendeten Teilen, die der Besteller an uns sendet, übernehmen wir keine Haftung für deren Verhalten

bei der Bearbeitung; wird das Material deshalb schadhaft, so sind uns die für die Bearbeitung angefallenen Kosten zu ersetzen, es sei denn, der Schaden ist auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits, unseres Erfüllungsgehilfen oder eine für den Vertragszweck wesentliche Pflichtverletzung zurückzuführen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden.

9. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Firmensitz von JENZ Österreich.

(2) Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten Ansprüche unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Vertragssprache ist Deutsch.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht für St. Pölten. JENZ Österreich ist überdies berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10. Besondere zusätzliche Vertragsbedingungen für Mietmaschinen von JENZ Österreich (Mietbedingungen)

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beginnt das Mietverhältnis mit Vertragsabschluss und Übergabe des Mietgegenstandes. Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt mit Bereitstellung am Firmensitz JENZ Österreich zur Abholung durch den Mieter oder – bei Versand – mit Übergabe an das Transportunternehmen oder – bei Transport durch JENZ Österreich – Beladung des Transportfahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Mieters.

Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Verladung verantwortlich, auch wenn wir dabei mitgewirkt haben. Unsere Mitarbeiter sind insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters tätig. Mit der Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren auf den Mieter über, insbesondere des zufälligen Untergangs, Verlustes, Diebstahls oder von Beschädigungen. Am Zielort hat der Mieter genügend Personal zum Be- und Entladen zur Verfügung zu stellen. Falls die Abholung oder der Abruf des unsererseits bereitgestellten Mietgegenstandes durch den Mieter nicht zum vereinbarten Tag erfolgt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – zu kündigen und den Mietgegenstand anderweitig zu vermieten.

(2) Das Mietverhältnis wird grundsätzlich befristet abgeschlossen; die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Wurde das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann dieses von beiden Vertragsteilen jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich aufgekündigt werden. Darüber hinaus ist jeder Vertragsteil zur vorzeitigen sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund schriftlich berechtigt, insbesondere wenn der andere Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten grob oder beharrlich (trotz Mahnung und Nachfristsetzung) verletzt, jedenfalls bei Verzug mit der Zahlung der Miete, ganz oder teilweise, länger als 1 Woche. Die unbegründete vorzeitige Vertragsauflösung durch den Mieter oder aus von ihm zu vertretenden Gründen rechtfertigt nicht einen Anspruch auf Rückerstattung oder Reduktion des Mietzinses.

(3) Der Mietgegenstand wird von uns in ordnungsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand zur Abholung durch den Mieter bereitgehalten bzw. zum Versand gebracht. Wir sind berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Der Mieter bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht im Übergabeprotokoll vermerkt. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass der Mieter den vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Mietgegenstand zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführenden Dokumente verfügt.

(4) Der Mieter ist, je nach Vereinbarung, zur Zahlung eines Mietzinses als Kalendertagesmietzins oder Betriebsstundenmietzins für die Dauer der Miete verpflichtet. Kosten für Transport, Aufstellung, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung des Mietgegenstandes stellen wir dem Mieter als Nebenkosten gesondert in Rechnung. Dem Grundmietzins liegt eine normale Schichtzeit von bis zu 8 Betriebsstunden täglich, bis zu 5 Tagen je 8 Betriebsstunden in der Woche bzw. bis zu 120 Betriebsstunden im Monat zugrunde. Überschreitet der Mieter diese Betriebszeiten, wozu es unserer vorherigen Zustimmung bedarf, berechnen wir vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung dem Mieter zusätzlich für jede weitere Betriebsstunde 1/8 des geltenden Tagessatzes. Eine Unterschreitung der Betriebszeiten nach Satz 2 reduziert den Mietzins nicht. Der Grundmietzins ist vom Mieter auch dann zu bezahlen, wenn der Mietgegenstand in Folge höherer Gewalt (Witterung, Streik, behördliche Anordnung) nicht zum Einsatz kommt.

(5) Der Mietzins sowie die voraussichtlichen Nebenkosten werden im Voraus abgerechnet und sind mit Erhalt der Rechnung netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer innerhalb von 1 Woche zur Zahlung fällig. Über die tatsächlich

angefallenen Nebenkosten rechnen wir nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab.

(6) Wir sind berechtigt, vor Übergabe des Mietgegenstandes eine Kautionszahlung zur Höhe von drei Monatsmieten zu verlangen. Die Kautionszahlung wird innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe des Mietgegenstandes im vertragskonformen Zustand ohne Verzinsung zur Rückzahlung fällig, wobei wir berechtigt sind, mit noch offenen Forderungen aus dem Mietverhältnis aufzurechnen. Zur Sicherung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung tritt uns der Mieter seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Wir sind zur Freigabe unserer Rechte aus der Sicherungsabtretung verpflichtet, sobald wir wegen aller Ansprüche gegen den Mieter befriedigt sind. Wir sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offen zu legen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Mieters einzuziehen.

(7) Der Mieter verpflichtet sich, auf seine Kosten – unter Ausschluss der Bestimmungen der §§ 1096, 1097 ABGB – den Mietgegenstand in ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten und notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Derartige Reparatur-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten erfolgen ausschließlich durch Mitarbeiter von JENZ Österreich.

Der Mieter ist verpflichtet unsere Gebrauchs-, Pflege- und Wartungsempfehlungen sowie Betriebsanleitung einzuhalten und den Mietgegenstand einschließlich Zubehör fachgerecht und verkehrsbüchlich am vertraglich vereinbarten Einsatzort und nur zum bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes durch geeignete und fachlich geschulte Personen zu benutzen, zu warten, insbesondere durch die vorgeschriebenen Öl- und Wasserstandskontrollen, ausschließlich technisch geeignete und gesetzlich zulässige Betriebsmittel zu verwenden, sowie vor Überbeanspruchung, Witterungen und vor unbefugter Einwirkung Dritter zu schützen und sicher aufzubewahren. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich und hat den Mietgegenstand vor jeder Benutzung auf seine Verkehrssicherheit zu überprüfen und ausschließlich mit den von uns zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einzusetzen. Technische Änderungen, insbesondere zusätzliche Ein- oder Umbauten oder Veränderungen sind dem Mieter untersagt. Es sind ausschließlich durch uns freigegebene Kraftstoffe zulässig. Wir schulden dem Mieter – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.

Der Mieter hat auftretende Störungen, Unfälle, Schäden, Mängel, Verlust und/oder Untergang des Mietgegenstandes sowie anfallende Inspektionen bzw. notwendige Instandsetzungsarbeiten unverzüglich bei uns anzuzeigen und den Mietgegenstand zur Durchführung der Arbeiten durch uns nach Absprache in unserer Betriebsstätte bereitzustellen oder vor Ort bei sich vornehmen zu lassen. Bei sicherheitstechnischen Bedenken hat der Mieter den Mietgegenstand sofort stillzulegen und uns zu benachrichtigen. Auf unser Verlangen hat der Mieter eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung odgl. Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich den Dritten von unserem Eigentum und dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen, den Mietgegenstand als unser Eigentum zu kennzeichnen und uns von der Sachlage unverzüglich zu benachrichtigen. Im Fall des Diebstahls, der Beschädigung oder sonstiger strafbarer Handlungen durch Dritte ist der Mieter zur unverzüglichen polizeilichen Anzeige und Beweissicherung (Lichtbilder, Zeugen usw.) sowie zur unverzüglichen Benachrichtigung des Vermieters verpflichtet.

Die teilweise oder vollständige Weitergabe oder Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich sowie die Verbringung des Mietgegenstandes an einen anderen Einsatzort, insbesondere ins Ausland, ist ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an uns ab.

Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit selbst oder durch einen Beauftragten zu besichtigen und zu untersuchen. Der Mieter ist verpflichtet, uns die Untersuchung des Mietgegenstandes zu gestatten. Der Mieter hat uns eine Veränderung des Stand- und/oder Einsatzortes des Mietgegenstandes anzuzeigen.

(8) Der Mieter haftet bei Verschulden von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes für jeden von ihm zu vertretenden Schaden/Verlust des Mietgegenstandes samt Zubehör; und zwar sowohl Sach- als auch Vermögensschäden wie Mietausfall, oder Abschleppkosten, Entsorgungskosten, die Kosten einer Neubeantragung einer gerätebezogenen Allgemeinen Betriebserlaubnis, Sachverständigengebühren oder sonstige Kosten. An- und Rücktransport erfolgen auf Gefahr des Mieters. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch uns oder einen von uns beauftragten Transporteur erfolgt. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit einer Tagesmiete (Tagesmietzins) für jeden Tag, an dem uns der Mietgegenstand nicht zur Vermietung zur Verfügung steht.

Der Mieter haftet insbesondere

- im Falle des Verlustes / Untergangs / wirtschaftlichen Totalverlust des Mietgegenstandes auf Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises eines gleichwertigen Gerätes;
- im Falle von Beschädigungen für die Kosten zur Behebung zuzüglich eines eventuellen Wertminderungsbetrages;
- bis zum vertraglich vorgesehenen Mietende für den noch ausstehenden Mietzins.

Der Mieter hat im Schadensfall alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, uns bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung eines Schadensfalles jederzeit bestmöglich zu unterstützen. Verletzt der Mieter schuldhaft diese Obliegenheiten sowie die Obliegenheiten nach den versicherungsrechtlichen Bestimmungen, gefährdet dies einen möglichen Anspruch auf Versicherungsschutz.

Ist der Mietgegenstand über uns versichert, so ist eine etwaige Schadenersatzhaftung des Mieters auf den Selbstbehalt begrenzt, jedoch nur soweit es um versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der dt. ABMG 2008 geht und soweit eine Leistungspflicht des Versicherers besteht. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der jeweilige Mietgegenstand gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts in die von uns abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der deutschen „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten“ (ABMG) in der jeweils gültigen Fassung einbezogen. Sollte der Mietgegenstand nicht in die von uns abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der ABMG einbezogen werden, ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten von uns als Begünstigte des Versicherungsvertrages für die Dauer der Mietzeit zu versichern.

(9) Der Mieter ist mangels anderer Vereinbarung verpflichtet, den Mietgegenstand bei Beendigung dieses Mietvertrages während unserer Geschäftszeiten in ordnungsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem Zustand einschließlich aller übergebenen Schlüssel und Papiere zurückzugeben. Etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes hat uns der Mieter bei der Rückgabe des Mietgegenstandes schriftlich und vollständig mitzuteilen. Führen wir den Rücktransport durch, erfolgt die Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden grundsätzlich erst nach Einlangen des Mietgegenstandes an unserem Firmensitz.

Stellt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht an uns zurück, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen auf Kosten des Mieters abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen nicht nachkommt oder Verlust/Verschlechterung des Mietgegenstandes droht. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Rückstellung des Mietgegenstandes ist der Mieter zur Fortzahlung des Mietentgeltes als Benützungsentgelt bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet.

Stand aller Angaben: März 2021